

Stadt Werne



46. Änderung des Flächennutzungsplanes Feuerwehrgerätehaus Stockum

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 a (1) BauGB

Um einen reibungslosen und funktionierenden Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr zu ermöglichen, wird im Ortsteil Stockum die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses nördlich der Werner Straße und östlich der Feldstraße beabsichtigt. Der jetzige Standort südlich der Werner Straße ist räumlich beengt und aus einsatztaktischer sowie feuerwehrtechnischer Sicht nicht mehr ausreichend.

Zur Realisierung des Vorhabens und Sicherstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – und eine damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes (46. Flächennutzungsplanänderung) erforderlich. Das Plangebiet umfasst nicht nur den neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses, sondern auch den jetzigen Standort, um eine Nachnutzungsperspektive zu ermöglichen. Ebenfalls ist nördlich des Plangebietes kleinteilige Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhaushälften vorgesehen.

Die 46. FNP-Änderung beinhaltet die neue Darstellung des Feuerwehrgerätehauses als Fläche für Gemeinbedarf sowie die Darstellung als Wohnbaufläche für die kleinteilige Wohnbebauung. Der jetzige Standort des Feuerwehrgerätehauses ist als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt und wird dementsprechend in eine gemischte Baufläche und Wohnbaufläche geändert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß **§ 3 (1) und (2) BauGB** ging lediglich nur eine Stellungnahme bei der Stadtverwaltung ein. Thematisiert wurde die Verlagerung der Bushaltestelle „Feldstraße“, die aus der Planung resultiert. Eine Verortung der Bushaltestelle ist allerdings weder Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung noch der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans. Eine abschließende Übereinkunft zwischen der Stadt Werne und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna zur Ermittlung einer genauen Position der Haltestelle „Feldstraße“ steht noch aus.

Die Behörden wurden gemäß **§ 4 (1) und (2) BauGB** beteiligt. Die vorgetragenen Themen betreffen vor allem den parallel aufgestellten Bebauungsplan und nicht speziell die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach dem Eingang von Hinweisen bezüglich des möglichen Vorhandenseins neolithischer Fundstellen, wurde eine Überprüfung von Bodendenkmälern mit den betreffenden Behörden abgestimmt und durchgeführt. Es wurden keine relevanten archäologischen Strukturen unter dem Oberboden festgestellt. Ein entsprechender Hinweis zum Denkmalschutz wurde für den Fall einer späteren Sichtung von Bodendenkmälern aber in den Bebauungsplan übernommen.

Nach dem Eingang von Hinweisen einer möglichen Untergrundverunreinigung des aktuellen FGH-Standorts wurde zur Klärung des Sachverhalts ein Ortstermin vereinbart. Es wurde lediglich eine Wartungsgrube als potentielle Schadstoffquelle herausgestellt. Zudem befindet sich der Standort aufgrund seiner langen Betriebsdauer im Altlastenverzeichnis des Kreises Unna. Daher werden neben Hinweisen zum Umgang mit potentiellen Schadstoffquellen und Recyclingbaustoffen bzw. einer in diesem Zusammenhang erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, auch eine Kennzeichnung der Fläche als Altlastenstandort in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ein weiteres Thema der eingegangenen Stellungnahmen stellt die Entwässerungskonzeption dar. So wird der Anschluss an den Mischwasserkanal seitens

der Bezirksregierung Arnsberg und der unteren Wasserbehörde des Kreis Unna zugesagt. Es soll jedoch die Möglichkeit einer ortsnahen Regenwasserversickerung- und Nutzung geprüft werden. Für die Regenwasserrückhaltung wird demnach neben der im Bebauungsplan festgesetzten Dachbegrünung auch die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage vorgesehen. Da die Bodenverhältnisse laut dem Bodengutachten eine Versickerung vor Ort nicht zulassen, wurde der Fokus auf Maßnahmen, wie die Reduzierung der Versiegelung von privaten Wohnbauflächen sowie die Nutzung wasser- und luftdurchlässiger Materialien, gelegt.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die 46. Flächennutzungsplanänderung für keines der untersuchten Schutzgüter bzw. Umweltfaktoren erhebliche Konfliktpotenziale auslöst.